

Werbung

Brut- und Setzzeit

Jetzt gehören Hunde an die Leine – je nach Kanton auch laut Gesetz

Im Frühling sind viele Wildtiere mit ihrem Nachwuchs beschäftigt. Hunde können ihnen gefährlich werden, unabhängig vom Erfolg einer Verfolgungsjagd. Es gibt kantonal unterschiedliche Gesetze, mancherorts dürfen wildernde Hunde sogar abgeschossen werden.

Von Jil Schuller

Publiziert am Donnerstag, 30. März 2023 11:01

Artikel teilen

K



Jeder Hund ist ein potenzieller Jäger, es kommt weder auf das Alter, noch die Rasse oder den Jagderfolg an. (Bild: Jiri Plistil / Pixabay)

Die Störung von Wildtieren kann weitreichende Folgen haben: Nach einer stressreichen Flucht können sie einen Herzstillstand oder Abort erleiden, auf eine Strasse oder in einen Zaun laufen oder von ihrem Nachwuchs getrennt werden. Es kommt somit nicht darauf an, ob ein Hund Reh, Feldhase oder Vogel tatsächlich erwischt, betont die Stiftung Für für das Tier im Recht (TIR). Und: «Jeder Hund ist ein potenzieller Jäger – unabhängig von Alter und Grösse».

Unterschiedliche Dauer und Gebiete

Verschiedene Kantone kennen für die Brut- und Setzzeit in den Frühlingsmonaten eine Leinenpflicht. Die Vorschriften unterscheiden sich allerdings in ihrer Gültigkeitsdauer und dem betroffenen Gebiet. Die TIR hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die einige Unterschiede zutage fördert. So müssen in den Kantonen Aargau, Baselland und Luzern Hunde vom 1. April bis zum 31. Juli in Wäldern und an deren Rändern an der Leine geführt werden, in Zürich gilt diese Pflicht sogar bis 50 Meter ausserhalb des Forsts. Schaffhausen und Neuenburg schreiben das Führen an der Leine vom 15. April bis zum 15. Juli vor.

Hier finden Sie die Zusammenstellung der TIR zur Leinenpflicht je nach Kanton.

Laufen Hunde trotz anderweitiger Vorschriften frei umher, sind Bussen die mögliche Strafe.

Auch zum Schutz der Hunde

Nicht nur Wild, auch Hunde können bei einer wilden Verfolgungsjagd in Gefahr geraten, etwa wenn sie eine Strasse überqueren wollen oder sich verheddern. Ausserdem gibt es in einigen Kantonen die Möglichkeit, dass wildernde Vierbeiner von einer berechtigten Person abgeschossen werden dürfen. Mancherorts ist vorgängig ein Einfangversuch oder eine Verwarnung des Hundehalters vorgeschrieben, aber nicht überall.





Vorfälle sind zu melden

Beisst ein Hund tatsächlich ein Wildtier, muss der Vorfall den Jagdbehörden gemeldet werden. Laut TIR sind Hundehalter(innen) aus tierschutzrechtlicher Sicht dazu verpflichtet. Nach einem Hundebiss drohe ein langsamer und qualvoller Tod, wenn das verletzte Wildtier nicht gerettet und von seinen Leiden erlöst werden kann. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich unter Umständen wegen fahrlässiger Tierquälerei strafbar. Ausserdem müsse der Hundehalter für den durch ihren Vierbeiner verursachten Wildschaden aufkommen.

Wir respektieren die Natur im Wald. Besonders in der Dämmerung und nachts sind viele Tiere auf dem Wald als ungeschützte Lebewesen gefährdet.

Der Krige für den Wald-Besuch

Leben

Donnerstag, 22. November 2018

Hunde im Frühling in Waldnähe und im Forst an der Leine zu führen, macht somit dreifach Sinn: Zum Schutz von Wildtieren, zum Schutz des eigenen Vierbeiners und um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Das Thema ist wichtig



Der Artikel ist informativ & verständlich



Der Artikel ist aus landwirtschaftlicher Sicht nützlich



[Fehler im Text gefunden? Melden Sie es uns.](#)

Keine Kommentare

Bitte [loggen](#) Sie sich ein, um die Kommentarfunktion zu nutzen.

Falls Sie noch kein Agrarmedien-Login besitzen:

[Jetzt registrieren](#)

Weitere Themen

[Hunde](#)

[Wald & Holz](#)

Das könnte Sie auch noch interessieren